

Die Satzung

Satzung des Kunstverein Ingelheim e. V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kunstverein Ingelheim“. Er hat seinen Sitz in Ingelheim am Rhein. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung bildender Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Ausstellungen und Projekten, die den Austausch und die Vernetzung lokaler, regionaler und überregionaler Kunst fördern sowie durch die Vermittlung der Projekte in die Öffentlichkeit.

Der Verein will seine Ziele u.a. erreichen durch:

- a) Förderung der öffentlichen Meinungsbildung auf dem Gebiet der Kunst durch Ausstellungen, Vorträge und andere Veranstaltungen, vor allem in der Betrachtung zeitgenössischen Schaffens, aber auch in der Würdigung klassischer und vergangener Kunstepochen;
- b) Veranstaltung und Förderung von Ausstellungen, Atelier-, Messe- und Galeriebesuchen, Künstlergesprächen, Kunstreisen, Vorträgen und Veranstaltungen ähnlicher Art;
- c) Förderung vor allem bildender Künstler durch
 - finanzielle Unterstützung bei der Herstellung von Katalogen und Plakaten,
 - Ausschreibung eines Kunstpreises,
 - Unterstützung der Stadt Ingelheim auf dem Gebiet der bildenden Kunst,
 - Kooperation mit anderen Vereinen, deren Zweck auf die Kulturförderung gerichtet ist.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Zwecke des Vereins oder um die Kunst im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliedschaft bedingt keine Garantie zur Förderung nach §3.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 10 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

II. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

III. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

IV. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter schriftlich per Post oder E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Seine Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

V. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

VI. Der Vorstand übernimmt die Aufgabe des Kurators.

Der Vorstand kann für seine Arbeit Arbeitsausschüsse berufen.

Zur Unterstützung der Ziele des Kunstvereins kann der Vorstand Kuratorien berufen.

VII. Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) sowie Aufwandsentschädigungen an ein Vorstandsmitglied sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig unter der Voraussetzung, dass der Vorstand im Voraus dieser Vergütung zugestimmt hat, wobei das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, die Zusammensetzung des Beirats sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben und soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind

Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Jahresbeitrags. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jeweils bis zum 1. März des Jahres zu entrichten.

§ 13 Beirat

Beiräte können natürliche Personen, insbesondere Fraktions-, Rats- und Ausschussmitglieder, aber auch Körperschaften, Vereine, Organisationen und sonstige juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Beirat unterstützt den Vorstand durch besondere Sachkenntnis oder als Vertreter kooperierender Organisationen in allen künstlerischen und geschäftlichen Dingen.

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit kooptierte Beiräte durch Vorstandsbeschluss bestimmen und Ihnen für die Dauer seiner Amtszeit ein befristetes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung erteilen. Beiräte, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurden, erhalten automatisch Stimmrecht.

§ 14 Geschäftsstelle

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsstellenleiter einberufen. Dieser ist dem Vorstand verantwortlich. Er besorgt die Vereinsgeschäfte gemäß der vom Vorstand und dem Kuratorium erteilten Weisungen und Vollmachten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an

1. die Stadt Ingelheim am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat
oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

§ 16 Satzungsänderung

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Ingelheim am Rhein, 25. März 2014